C/2024/4494

11.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11538 – CEZ / BCI / CZECH GAS NETWORKS JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4494)

1. Am 4. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ČEZ, a.s. („ČEZ“, Tschechien), kontrolliert vom tschechischen Staat über das Finanzministerium,

— Varese IRR LP („Varese“, Kanada), kontrolliert von British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Czech Gas Networks S.à.r.l. („CGNS“, Luxemburg), derzeit letztlich kontrolliert von Macquarie Group Limited (Australia) und BCI.

ČEZ und Varese werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CGNS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ČEZ ist in den Bereichen Erzeugung, Verteilung, Handel und Verkauf von Strom und Wärme, Handel und Lieferung von Erdgas, Kohlebergbau, Betrieb von Gaskesselräumen, Telekommunikation, Informatik, Nuklearforschung, Planung, Bau und Instandhaltung von Energieanlagen, Rohstoffabbau und Verarbeitung von Energienebenprodukten tätig,

— Varese ist eine Kommanditgesellschaft, die in erster Linie in den Bereichen Infrastruktur, Holz und Landwirtschaft investiert. Varese wird letztlich von BCI kontrolliert, das für die Regierung von British Columbia (Kanada) in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Private Equity, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und gewerbliche Hypotheken investiert,

— CGNS ist die Holdinggesellschaft von GasNet, s.r.o. (Tschechien). GasNet, ein Verteilernetzbetreiber in Tschechien, betreibt und wartet ein eigenes Pipeline-Netz für die Verteilung von Erdgas in Tschechien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11538 – CEZ / BCI / CZECH GAS NETWORKS JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË